

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Eisenstadt, am 12.11.2018
Sachb.: Mag. Sonja Wurz
Tel.: +43 5 7600-2515
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at

Zahl: LAD-GS/VD. B180-10030-5-2018

Betreff: ÄrzteG-Novelle 2018 - Stellungnahme des Landes Burgenland

Bezug: BMASGK-92101/0020-IX/A/3/2018

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel 1 Z 1 des Entwurfs (§ 2 Abs. 2):

Ungeregelt erscheint, wo die Lehre für komplementär- und alternativmedizinische Heilverfahren erfolgen wird. Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass oberste Prämisse der Patientenversorgung die Sicherstellung von EBM (evidence-based medicine, auf empirische Belege gestützte Heilkunde) bleiben muss.

Zu Artikel 1 Z 8 des Entwurfs (§ 40 Notärztin/Notarzt)

Der vorlegte Gesetzestext ist ein gangbarer Weg, auch zukünftig im Rahmen der ÄAO 2015 die notfallmedizinische Versorgung zu sichern. Die notärztliche Versorgung wird derzeit durch die neue Ärzteausbildungsordnung zunehmend schwierig, da die bis dato gültigen Rahmenbedingungen für das Tätigwerden im organisierten Notarztsystem (ius practicandi und Notarztdekret) nicht mehr in dem Ausmaß vorhanden sind. Positiv wird jedenfalls gewertet, dass auch Turnusärzte in Ausbildung zu Ärzten für Allgemeinmedizin oder in Ausbildung zum Facharzt für die klinischen Sonderfächer mit Ausnahme der Sonderfächer gemäß § 15 Abs. 1 Z 14 bis 16 ÄAO 2015 für die Tätigkeit als Notarzt in einem organisierten Notarzdienst unter definierten Voraussetzungen zugelassen werden.

Gemäß § 40 Abs. 2 des Entwurfs haben Ärzte, welche beabsichtigen eine notärztliche Tätigkeit auszuüben, im Rahmen einer zumindest 36monatigen ärztlichen Berufsausübung eine notärztliche Qualifikation nach Z 1 bis 4 zu erwerben. Dies bedeutet, dass die vorausgesetzte Dauer der ärztlichen Tätigkeit als Zulassungskriterium zum Dienst in einem organisierten Notarztsystem ähnlich dem „Turnus alt“ mit konsekutivem ius practicandi ist. Dass gemäß § 40 Abs. 2 Z 3 zwanzig supervidierte Notarzteinsätze zu absolvieren sind, wird ebenso als positiv gewertet, da hiermit ein zusätzliches Qualitäts- wie auch Sicherheitskriterium neben der schriftlichen Bestätigung der Notfallkompetenz des Turnusarztes durch den Organisationsleiter eingebaut wird. Kritisch darf festgehalten werden, dass gemäß § 40 Abs. 2 Z 4 abschließend eine theoretische und praktische Prüfung erfolgreich zu absolvieren ist, wobei im Textvorschlag nicht definiert ist, welche Institution diese abnimmt und in welcher Höhe damit Gebühren verbunden sein werden. § 40 Abs. 5 Z 2 des Entwurfs, wonach für Turnusärzte als Voraussetzung für die Teilnahme an einem organisierten Notarzdienst ohne Anleitung und ohne Aufsicht eines Notarztes die erfolgreich absolvierte Prüfung zum Arzt für Allgemeinmediziner oder Facharzt normiert wird, ist aus ho. Sicht nicht nachvollziehbar.

Zu Art. 1 Z 10 des Entwurfs (§ 43 Abs. 7):

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnungen „Primarärztin in Ruhe“, „Primararzt in Ruhe“, „Primaria in Ruhe“ sowie „Primarius in Ruhe“ geschaffen werden. Die Notwendigkeit dieser Berufsbezeichnung ist aus ho. Sicht nicht erkennbar.

Finanzieller Aspekt:

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die gegenwärtige Befassung auch als Befassung gemäß der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus gilt. Die finanziellen Erläuterungen des Entwurfs zeigen, dass durch die Änderungen im Bereich der notärztlichen Ausbildung bundesweit mit laufenden, von den Ländern und Gemeinden zu tragenden jährlichen Mehrkosten in Höhe von € 1.630.000, zu rechnen ist.

Angemerkt wird, dass sowohl im Bereich der KRAGES als auch im Bereich des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder Eisenstadt ärztliche Abwesenheiten aufgrund der Absolvierung eines notärztlichen Lehrgangs als Dienstzeit angerechnet werden und daher die in den finanziellen Erläuterungen dargestellten Mehrkosten durch die Ausweitung des Stundenumfangs des Lehrgangs auch im Bereich der burgenländischen Krankenanstaltenrechtsträger schlagend werden.

Darüber hinaus wird zu § 40 Abs. 2 Z 3 darauf hingewiesen, dass die in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung des Entwurfes angegebenen indirekten Mehrkosten von bundesweit ca. 305.000 Euro für die Teilnahme an zumindest 20 supervidierten und dokumentierten notärztlichen Einsätzen im Rahmen krankenanstaltengebundener, organisierter Notarztdienste zu niedrig bemessen erscheinen.

Es wird daher die Abgeltung der im Fall einer Realisierung des Entwurfes dem Land Burgenland erwachsenen Mehrkosten durch den Bund verlangt.

Eine Abschrift dieser Stellungnahme ergeht mit gleicher Post an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
In Vertretung des Landesamtsdirektors:
Dr. Josef Hochwarter

